

Vermerk

Übernahme von Aufgaben des Amtes Haseldorf durch das Amt Moorrege

Die Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen haben die Aufgaben „Grundschule“ und „Bauhof“ ganz oder teilweise an das eigene Amt übertragen. Bei der Eingliederung des Amtes Haseldorf in das Amt Moorrege ist die weitere Erledigung dieser Aufgaben sicherzustellen. Diese Sicherstellung erfolgt grundsätzlich automatisch, durch die allgemeine Rechtsnachfolge des Amtes Moorrege für das Amt Haseldorf, es sei denn, die Gemeinden des Amtes Haseldorf beschließen vor der Eingliederung für die Zukunft eine eigene Erledigung.

1) Zukünftige Behandlung des Bauhofes des Amtes Haseldorf

Die Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen betreiben einen gemeinsamen Bauhof mit 3 Beschäftigten. Die Aufgaben der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen, die in die Zuständigkeit eines Bauhofes fallen, sind durch Beschluss auf das Amt Haseldorf übergegangen. Hier liegt eine Übertragung einer Selbstverwaltungsaufgabe der jeweiligen Gemeinde an das eigene Amt vor. Das Amt ist zum Träger dieser Aufgabe geworden, so dass die organisatorische und personelle Entscheidungskraft sowie die Verantwortlichkeiten beim Amt liegen.

Das die drei Gemeinden aufnehmende Amt Moorrege wird wie erwähnt Gesamtrechtsnachfolger. Diese Nachfolge umfasst alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Angelegenheiten des bisherigen Amtes Haseldorf. Somit sind auch Aufgabenübertragungen im Sinne des § 5 AO mit eingeschlossen. Wenn in dieser Angelegenheit also nichts seitens des Amtes Haseldorf unternommen wird, geht die Übertragung der Aufgabe „Bauhof“ automatisch auf das Amt Moorrege über. Sollte das Vermögen des Bauhofes bisher dem Amt Haseldorf gehören, geht dieses automatisch in das Amt Moorrege über.

Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 18 GkZ ist an dieser Stelle nicht möglich, da hier mehrere Gemeinden diese Aufgabe abgeben.

Die Gemeinden selbst besitzen weiterhin keine Kompetenz zur Willensbildung und zur Entscheidungsfindung bezüglich der Aufgabenerledigung. Das Amt tritt weiterhin an die Stelle der Gemeinden und führt in eigener Verantwortung diese Aufgabe aus. Das bedeutet, dass der Amtsausschuss Moorrege künftig für die grundsätzlichen Entscheidungen bezüglich der Aufgabenerledigung zuständig wäre (§ 10 Abs. 1 AO).

Der § 5 Abs. 3 AO regelt dabei, dass bei der Beschlussfassung in Angelegenheiten dieser Aufgabe nur die Mitglieder der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen stimmberechtigt sind. Gleichwohl dürfen die übrigen Mitglieder bei der Beratung mitwirken.

Der Amtsausschuss kann Entscheidungen für bestimmte Aufgabenbereiche auch an einen Ausschuss übertragen, soweit nicht § 28 GO diese Übertragung beschränkt. § 28 GO regelt die Entscheidungen, die eine Gemeindevertretung, oder hier der Amtsausschuss, nicht übertragen dürfte. In § 28 GO findet sich keine Regelung, die eine Übertragung der Entscheidungen zu dieser Aufgabenerledigung untersagt. Insofern wäre es möglich, einen Ausschuss „Bauhof“ zu bilden. Dieser Ausschuss könnte dann z.B. aus der/den Bürgermeisterin/Bürgermeistern der drei Gemeinden und ihren jeweils weiteren Vertreterinnen/Vertretern bestehen. Aufgabe dieses Ausschusses könnte dann sein, über alle Angelegenheiten des Bauhofes abschließend, also ohne Beratung und Beschlussfassung im Amtsausschuss, zu entscheiden. Nur in Angelegenheiten zum Haushalt bzw. zur Haushaltssatzung wären keine abschließenden Beschlussfassungen möglich. Diese Aufgabe kann, auch in Teilen, nicht auf einen Ausschuss übertragen werden (§ 28 GO). Insofern könnte der Ausschuss zwar über die für den Bauhof relevanten Ansätze beraten, aber nur eine Empfehlung zur Einsetzung in den Amtshaushalt abgeben.

Der Vorteil einer Bildung eines eigenen Ausschusses würde somit darin liegen, dass dieser ohne Einflussnahme der übrigen Amtsausschussmitglieder in diesen Angelegenheiten beraten und entscheiden könnte; mit Ausnahme der haushaltsrelevanten Punkte. Das begründet nicht einen eigenen Ausschuss (siehe auch Punkt c)).

Die finanzielle Verantwortung liegt grundsätzlich komplett beim Amt. Jedoch ist § 21 AO zu beachten. Danach muss das Amt als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben die entstehenden Zweckausgaben oder Zweckaufwendungen und Zweckauszahlungen auf die beteiligten Gemeinden umlegen. Diese Umlage ist nicht mit der Amtsumlage zu verwechseln, bei der es um die Finanzierung der allgemeinen Verwaltungskosten geht (Kosten der Durchführung der gemeindlichen Aufgaben, Kosten der Weisungsaufgaben).

Die Umlage nach § 21 AO hat zu erfolgen, muss kostendeckend und zweckgebunden sein. Sie ist beschränkt auf die Zweckausgaben, Zweckaufwendungen oder Zweckauszahlungen, welche nach FAG diejenigen Ausgaben sind, die der Erfüllung der Aufgabe unmittelbar dienen. Das sind insbesondere Investitionen, Sach- und Personalkosten soweit sie sich unmittelbar auf die Aufgabenerledigung beziehen. Allgemeine persönliche und sächliche Kosten des Amtes, die die Aufgabenerledigung erst ermöglichen, fallen nicht unter die Umlage nach § 21 AO, sondern sind durch die allgemeine Amtsumlage abgedeckt. Insofern wirkt sich die Aufgabe „Bauhof“ nur bedingt durch die Amtsumlage auf den Haushalt des Amtes aus.

Die Umlage soll nach dem Verhältnis des Nutzens der drei Gemeinden bemessen werden. Der tatsächliche Nutzen wird sich sehr schwer ermitteln lassen, so dass allgemeine Maßstäbe (z.B. Einwohnerzahl, Gemeindefläche) heranzuziehen sind. Der Umlagesatz wird nach § 21 Abs. 1, Satz 3 AO durch den Amtsausschuss beschlos-

sen. Hier sind alle Mitgliedsgemeinden des Amtes stimmberechtigt, da es um die Kosten des Amtes als Aufgabenträger geht. Für die Festsetzung der Umlage ist nicht die Zustimmung der drei Gemeinden erforderlich. Die Gemeinden haben nur die Möglichkeit zur vorherigen Stellungnahme.

Bereits weiter oben wurde beschrieben, dass das Amt Moorrege automatisch Gesamtrechtsnachfolger werden würde. Dem Amtsdirektor werden dabei wesentliche Aufgaben übertragen. Der Amtsdirektor ist gemäß § 15b AO oberste Dienstbehörde der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Amtes und damit erfolgt eine Bündelung aller dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen an ihn. Der Amtsdirektor ist Vorgesetzter mit der Befugnis, den Dienstkräften für ihre dienstliche Tätigkeit fachliche Anordnungen zu erteilen. Der Amtsdirektor hat nach § 15b Abs. 7 AO i.V.m. § 55 Abs. 1, Satz 4, Nr. 4 GO die unentziehbare Zuständigkeit für Personalentscheidungen arbeits- und tarifrechtlicher Art. Er ist allein verantwortlich für den Personaleinsatz. Weiter liegt die Zuständigkeit zur Organisation der Aufgabenerfüllung beim Amtsdirektor. Dazu gehören die Aufgabengliederung und die Zuteilung der Aufgaben.

Alle Entscheidungen innerhalb dieser Befugnisse kann der Amtsdirektor auf eigenes Personal übertragen, nicht aber auf Bürgermeister/innen amtsangehöriger Gemeinden.

In der Praxis wäre es so z.B. möglich, der Leitung des Fachbereiches Bauen und Liegenschaften die Befugnisse zu übertragen. Die Bürgermeisterin bzw. die Bürgermeister besitzen zwar kein direktes „Zugriffsrecht“ auf das Personal; hier wären gezielte Absprachen zu treffen. Bisher lagen diese Befugnisse beim Amtsvorsteher des Amtes Haseldorf.

Möglich wäre grundsätzlich die Einrichtung eines Zweckverbandes, um hier die Aufgabe zu übertragen. Allerdings steht der organisatorische Aufwand in keinem Verhältnis zur Aufgabenerledigung, so dass hiervon abgeraten wird. Außerdem ist zu erwarten, dass ein solcher Zweckverband einer kommunalrechtlichen Genehmigung nicht standhalten würde.

2) Zukünftige Behandlung der Grundschule

Zwischen dem Amt Haseldorf und der Gemeinde Hetlingen besteht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die organisatorische Verbindung der Grundschulen Haseldorf und Hetlingen. Die Gemeinde Hetlingen ist Träger der Grundschule Hetlingen und das Amt Träger der Grundschule Haseldorf. Da das aufnehmende Amt Moorrege ohne weiteres Gesamtrechtsnachfolger wird, gehen auch die öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten kraft Gesetzes auf das Amt Moorrege über. Insofern wird das Amt Moorrege automatisch in den Vertrag eintreten und die Trägerschaft der Grundschule Haseldorf übernehmen. Damit wird den Vorgaben des § 49 Abs. 4 SchulG entsprechend gehandelt, wobei die Verständigung auf einen angemessenen Interessenausgleich entfällt. Der Vorgaben des § 61 SchulG, dass ein Wechsel des Schul-

trägers der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf, wird Folge geleistet werden.

Zur organisatorischen und weiteren rechtlichen Vorgehensweisen wird auf die vorgenannten Ausführungen verwiesen.

Im Auftrag
Wulff